

# Die Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner „Anlage Erholung“ (e.V.) Schwerin

Kleingartenanlagen und Kleingärten sind Stätten sinnvoller Freizeitbetätigung und der Naherholung.

Die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie und wirkt fördernd auf die Erhaltung der Gesundheit und die Reproduktion der Arbeitskraft.

Die Gartenordnung regelt als Rahmenordnung die demokratischen Rechte und Pflichten der im Verein der Kleingärtner organisierten Mitglieder für die Gestaltung des Zusammenlebens im Verein, zur Nutzung und Gestaltung der Kleingartenanlage sowie der Kleingärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer, produktiver und umweltfreundlicher Gärten für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken in Kleingärten.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der [Vereinssatzung](#) und des Pachtvertrages, sie ist für alle Kleingärtner bindend.

## 1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins

### Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen sind Vorschläge und Interessen der Mitglieder in den Mitgliederversammlungen durch Festlegungen der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen.

1.1.

Die Kleingartenanlage ist ganzjährig durch geeignete Vorrichtungen

(Zufahrtstore mit Vorhangschlössern) von jedem Pächter verschlossen zu halten.

Grundsätzlich ist in der Kleingartenanlage an Sonn- und Feiertagen ganztägig und vom 15.03. bis 31.10. eines Jahres, in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr starke Lärmbelästigung zu vermeiden und betrifft das Hämmern sowie das Betreiben von Antriebsmaschinen zum Beispiel Bohrmaschinen, Rasenmäher, Rasenkantenschneider, Laubbläser, Laubsauger, Heckenschneider, Schredder, Hobel, Sägen, Mischer.

Der Transport gehbehinderter Personen bzw. Personen in hohem Alter bis zum Garten ist gestattet,

das Fahrzeug darf jedoch nicht vor dem Garten abgestellt werden.

1.2.

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden.

Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten oder in seinem Auftrag handelnde Personen mutwillig oder leichtsinnig verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet.

1.3.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung,

Um- und Ausbau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.

Die persönlichen Arbeitsleistungen werden jährlich einheitlich je Kleingarten festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ausnahmeregelungen werden auf Antrag des betreffenden Kleingärtners durch den Vorstand getroffen. Eine solche Ausnahmeregelung kann die teilweise oder vollständige Übertragung spezieller Aufgaben beinhalten.

Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Vereinseigentum ein.

Bei Pächterwechsel hat der übernehmende Pächter finanzielle Aufwendungen des abgehenden Pächters für die Gemeinschaft (Umlagen für Energie,- und Wasseranlage) unter Berücksichtigung des Zeitwertes an diesen zu erstatten.

## 2. Gestaltung und Nutzung von Kleingärten

2.1.

Die Übergabe des Kleingartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung

auf der Grundlage des Kleingartenpachtvertrages.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten.

Grundlage bildet dafür das Bundeskleingartengesetz.

Der Kleingarten ist persönlich zu nutzen. Eine zeitweilige Nutzung oder Bewirtschaftung durch andere Personen ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.

Eine Vermietung ist nicht zulässig.

Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet.

2.2.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten, vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Arten- und Sortenspektrums an Gemüse und Obst sowie Blumen und Zierpflanzen.

2.3.

Im Kleingarten empfiehlt es sich die Pflanzung von Obstgehölzen in Form von Viertel- oder Niederstämmen als geeignete Baumformen.

Großwüchsige Waldbäume haben ihren Standort ausschließlich in Anlagen des Gemeinschaftsgrün.

Eine geringe Anzahl an Ziergehölzen, Laub- und Nadelgehölze, (auf 100 qm 2 Gehölze, ausgenommen kleinwüchsige Gehölze) ist zulässig.

Die Wuchshöhe dieser Gehölze darf 4,0 m bzw. der Stammumfang 80 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, nicht überschreiten.

Ziergehölze die diese Maße überschreiten dürfen bei Pächterwechsel nicht bewertet werden.

Haupt- und Nebenwege innerhalb der Gartenanlage dürfen nicht durch Hecken, Blumenrabatten oder Ziersträucher begrenzt,

bzw. in ihrer Befahrbarkeit eingeschränkt werden.

Hecken dürfen nur an der Innenseite des Zaunes angepflanzt werden. Eine Heckenbepflanzung auf der gemeinsamen Gartengrenze ist nicht zulässig.

Am Außenzaun der Kleingartenanlage sind Hecken mit einer Höhe von 2,5 m und einer Breite von 0,6 m gestattet.

An den Gartenwegen sind Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und einer Breite von 0,4 m zulässig.

Hecken, die entgegen den Bestimmungen im Punkt 2.3. der Gartenordnung an der Außenseite des Gartenzaunes gepflanzt wurden,

werden entsprechend der Heckenlänge- und Breite, der Pachtfläche des Gartens zugeordnet.

Brombeeren dürfen wegen bestehender Verletzungsgefahr nicht über den Gartenzaun hinaus ranken.

Der Kleingärtner hat bei allen Anpflanzungen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Baumwurzeln, Schattenwirkung u.a.m.).

Die festgelegten Grenzabstände für Anpflanzungen (Anlage 1) sind einzuhalten.

2.4.

Kleintierzucht und Kleintierhaltung gehören grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und sind somit nicht gestattet.

Eine vorübergehende Mitnahme von Hunden und Katzen in Kleingärten ist zulässig, wenn dadurch andere Pächter nicht belästigt werden.

Außerdem sind diese Tiere so zu halten, dass sie in Nachbargärten keine Schäden anrichten, und speziell Katzen,

den Bestand der Singvögel nicht gefährden. Das Füttern freilaufender Katzen ist nicht gestattet.

Außerhalb des Gartens sind Hunde an der Leine zu führen.

Zulässig dagegen ist die Bienenhaltung.

Sie dient schon wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der Obstgehölze der kleingärtnerischen Nutzung.

Der Standort eines Bienenhauses ist mit dem Vorstand abzustimmen.

## 3. Die Errichtung von Bauwerken

3.1.

Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes unter Beachtung des Grundsatzes,

dass nur ein Baukörper im Garten vorhanden sein darf.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, vor Beginn jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Dieser Antrag enthält eine maßstäbliche zeichnerische Darstellung des Bauwerkes (1:50) in zweifacher Ausfertigung,  
ergänzt durch eine Darstellung über den Standort des Bauwerkes innerhalb des Kleingartens.  
Auch der Um- und Ausbau von Bauwerken ist zu beantragen.  
Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen über den Antrag zu entscheiden.  
Ohne vorliegende schriftliche Zustimmung des Vorstandes darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden.

### 3.2.

Gartenlauben in der Kleingartenanlage können einschließlich überdachtem Freisitz, Toilette und Geräteraum in einfacher Ausführung,  
mit einer Grundflächen von höchstens 24 qm errichtet werden.  
Dabei darf die insgesamt bebaute Fläche grundsätzlich 10% der Gartenfläche nicht überschreiten.  
In die Berechnung ist die Grundfläche von Überdachungen, deren Unterstützung aus dem Gelände hochgeführt wurde, einzubeziehen.  
Bautypischen Dachüberstände, Freisitze, Freitreppen und Terrassen ohne Unterstützung, brauchen nicht berücksichtigt werden.  
Der Mindestgrenzabstand der Gartenlaube ist auf 1,0 m verbindlich festgelegt.

### 3.3.

Die Errichtung von Garagen, Carports und KFZ-Stellflächen im Garten ist nicht zulässig.  
Das Aufstellen oder Abstellen von Wohnwagen innerhalb der gesamten Gartenanlage ist nicht gestattet.

### 3.4.

Die Errichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist nicht gestattet.

### 3.5.

Stützmauern über 1,20 m Höhe bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.  
Der Pächter des im oberen Teil einer Hanglage befindlichen Gartens hat durch geeignete Maßnahmen die Bodenerosion zu hemmen.  
Wird von dem im oberen Teil der Hanglage befindlichen Gartenpächter eine Bodenaufschüttung zum darunter liegenden Garten vorgenommen,  
so ist durch ihn (oberer Pächter) eine Stützmauer zu errichten und instand zu halten.  
Wird durch den im unteren Teil einer Hanglage befindlichen Pächter im Grenzbereich zum oberen Nachbarn eine Ausschachtung vorgenommen,  
so ist durch ihn (unterer Pächter) eine Stützmauer zu errichten und instand zu halten.  
Vor Errichtung einer Stützmauer ist mit dem betreffenden Nachbarn das zeitweilige Betreten seines Gartens abzustimmen.

### 3.6.

Die Seitengrenzen zwischen den Gärten dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen mit den Gartennachbarn gestaltet werden.  
Die Pflege und die bauliche Gestaltung der gemeinsamen Gartengrenze ist Sache aller Anlieger.  
Sichtbehindernde Einrichtungen sind nicht gestattet.

### 3.7.

Je Kleingarten kann ein Gewächshaus mit einer maximalen Grundfläche von 12 qm errichtet werden.  
Dazu ist die Zustimmung durch den Vorstand einzuholen. Darüber hinaus können Folienzelte,

Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.

Der Grenzabstand für diese Einrichtungen muss mindestens 1,0 m, die Höhe darf nicht mehr als 2,5 m betragen.

3.8.

Das Auffangen des Abwassers hat grundsätzlich in abflusslosen Sammelgruben oder Behältnissen zu erfolgen,

eine Entleerung wird spätestens dann notwendig, wenn der Inhalt 10 cm unter der Rohrsohle der Zulaufleitung ansteht.

Bio- und Trockentoiletten sind gestattet.

Die Entsorgung bzw. Abfuhr des Abwassers ist durch anerkannte Entsorgungsfirmen vornehmen zu lassen.

Die Quittung für die Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und der Vereinsführung oder kommunalen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Wasser ist rationell zu nutzen, vorrangig ist das natürliche Wasserdargebot (Regenwasser) zu verwenden.

3.9.

Ein Wasserbecken oder Gartenteich ist nur als Zier- oder Pflanzenbecken mit einer Grundfläche bis zu 5 qm zulässig.

Diese Becken bzw. Teiche sind zum Schutz der Kinder, auch Nachbarkinder, durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Das Aufstellen eines aufblasbaren Kinderplanschbeckens im Garten ist möglich, aber das Aufstellen eines Swimmingpools im Garten ist grundsätzlich nicht gestattet.

3.10.

Jedem Kleingärtner ist bewusst, dass in seinem Garten auch Elektroleitungen verlaufen.

Daher hat er bei vorgesehenen Schachtungs- oder Rammarbeiten (Einschlagen von Pfählen) sich gegebenenfalls beim Vorstand bzw.

Bereichsleiter über den Verlauf der E-Leitung zu informieren.

Bei Beschädigung einer E-Leitung sind die Kosten der Instandsetzung durch den Verursacher zu tragen.

## 4. Umwelt- und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit

4.1.

Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche die persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes innerhalb der Kleingartenanlage bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens ist die Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

4.2.

Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen oder

bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die entsprechend den geltenden örtlichen

Festlegungen zu vernichten sind.

Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist nicht gestattet.

Beim Anlegen eines Komposthaufens ist eine Beeinträchtigung des Gartennachbarn zu vermeiden.

Nichtkompostierfähige Stoffe sind durch den jeweiligen Gartenpächter eigenverantwortlich und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Ablagerung von Müll und Unrat (einschließlich Unkraut und Pflanzenresten) ist an keiner Stelle der Gartenanlage gestattet.

Das Auffüllen von Löchern in den Gartenwegen mit Unrat oder Pflanzenresten sowie die Ablagerung von Müll und

Unrat im Uferbereich des Ostorfer Sees sowie in der gesamten Gartenanlage, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung geahndet.

#### 4.3.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, alle Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge sachgemäß und unter Anwendung umweltdienlicher Methoden zu bekämpfen. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei entsprechender Zulassung und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften zum Einsatz kommen.

Eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Kulturen in den Nachbargärten ist zu vermeiden.

#### 4.4.

Die Pflege der angrenzenden Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes der Gärten ist gemeinsames Anliegen aller Vereinsmitglieder und wird wie folgt geregelt:

- Jeder Pächter hat den an seinem Garten angrenzenden Weg zur Hälfte zu pflegen sowie auch kleinere Ausbesserungen vorzunehmen
- Ausnahmen (Wege ohne gegenüberliegende Gärten) sind im Bereich individuell zu klären und gegebenenfalls in Form von Arbeitsstunden angemessen zu vergüten
- Bei der Pflege des Gemeinschaftsgrüns (Hecken, Sträucher, Büsche) ist es erforderlich, dass das anfallende Schnittgut sofort eigenständig entsorgt wird
- Angefahrener Dünger, Erde, Baumaterialien usw. sind umgehend aus den öffentlichen Anlagenbereichen (Wege, Plätze) zu entfernen.

#### 4.5.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nur auf den ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gestattet.

- Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Gartenanlage nicht gestattet.
- Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen, ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken und nur mit maximal 10 km/h gestattet.

Der Transport darf nur erfolgen:

- für Fahrten mit schweren Lasten wie z.B. von Schredder, Rasenmäher, Erntegut, Dünger und Baustoffen
- mit solchen Fahrzeugen, deren Länge und Breite eine Beschädigung von Hecken und Zäunen ausschließt
- wenn die Wegeverhältnisse, entsprechend den jahreszeitlichen Bedingungen es eindeutig zulassen (kein aufgeweichter Boden, Schnee- oder Eisglätte).

Bei derart schwierigen Wegeverhältnissen, sind Baustoffe, Dung oder andere Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt anzufahren oder in Abstimmung mit dem Vorstand an geeigneter Stelle Zwischenzulagern.

4.6.

In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Schusswaffen verboten.

## 5. Schlussbestimmungen

5.1.

Entsprechend den örtlichen Bedingungen werden in Mitgliederversammlungen des Vereins notwendige Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung beschlossen.

5.2.

Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Er ist berechtigt:

- entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und auszuwerten
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen
- Erziehungsmaßnahmen gemäß der Satzung des Vereins einzuleiten
- die Kündigung von Pachtverhältnissen auszusprechen

Dem Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen bzw. der Kündigung eines Kleingartens gehen dementsprechende schriftliche Auflagen voraus.

5.3.

Das Bundeskleingartengesetz und deren Verfügungen, sowie das Kleingartenwesen betreffende kommunale und Landesgesetze, bilden den Rahmen unseres Handelns und sind für jeden Kleingärtner des Vereins bindend.

5.4.

Die Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2001 beschlossen. Sie ist eine überarbeitete Fassung vom 24.02.1996 und wurde auf der Grundlage der Beschlüsse Nr. 04/2004, 05/2004 und 03/2005 im Jahr 2009 redaktionell bearbeitet.